

Service-Vereinbarung zur Pflege und Betreuung der Registrierung/en beim Elektro-Altgeräte Register inklusive Batterie-Register

zwischen der Elektro-Altgeräte Garantie GmbH, München, im Folgenden „EAG GmbH“
 und

(Firma, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt

Der Teilnehmer ist der Verpflichtete gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und/oder Batteriegesetz (BattG) sich beim Elektro-Altgeräte Register (stiftung ear) zu registrieren und Mitteilungen zu tätigen. Der Teilnehmer beauftragt nun die EAG GmbH mit dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Registrierungs- und Mitteilungsservice. Die EAG GmbH wird damit als Hauptansprechpartner in den Systemen der stiftung ear hinterlegt, der Teilnehmer bleibt aber selbst weiterhin Verpflichteter und ebenfalls in den Systemen der stiftung ear hinterlegt. Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

1) Im Rahmen der Dienstleistung wird die EAG GmbH als beauftragter Dritter nach § 43 ElektroG und §19 BattG sowie § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Teilnehmers und somit als **Hauptansprechpartner gegenüber der stiftung ear** auftreten. Die hierzu erforderliche Vollmacht ist in der Anlage aufgeführt und wird der EAG GmbH erteilt.

2) Die EAG GmbH wird auf Grundlage der vom Teilnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen die notwendigen Registrierungen gegenüber der stiftung ear für den Teilnehmer beantragen und im ear-Portal durchführen. Die **Einteilung der Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien in die jeweiligen Gerätearten / -kategorien obliegt hoheitlich der stiftung ear**. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Marken und Gerätearten (bzw. Kategorien) über die EAG GmbH registrieren zu lassen. Die Verpflichtung für die EAG GmbH beschränkt sich ausschließlich auf diese Registrierungen.

3) **Alle relevanten Informationen** für die Registrierung, als auch für deren Pflege und Aktualisierung, sind **vom Teilnehmer der EAG GmbH rechtzeitig zur Verfügung zu stellen**. Änderungen sind der EAG GmbH vom Teilnehmer mindestens einen Monat vor deren Umsetzung im Markt mitzuteilen, damit diese unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten der stiftung ear eingereicht und genehmigt werden können. Nur so kann eine gesetzeskonforme Registrierung bewerkstelligt werden. Für fehlende Informationen oder vom

Teilnehmer zu vertretenden Fristablauf übernimmt die EAG GmbH keine Haftung.

4) **Die EAG GmbH** wird im Namen des Teilnehmers die **erforderliche Kommunikation mit der stiftung ear durchführen und die Daten im ear-Portal pflegen**:

Im Rahmen des Serviceentgelt je Geräteart für **Elektro- und Elektronikgeräte (ElektroG)**:

- **Jahresmitteilung**: Der Teilnehmer übermittelt hierzu der EAG GmbH bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres die im vorherigen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Mengen.

- **Monatsmitteilungen**: Der Teilnehmer übermittelt hierzu der EAG GmbH bis spätestens zum 10. des Folgemonats die von Ihm in Verkehr gebrachten Mengen je Geräteart. Der Teilnehmer übermittelt auch dann seine Mengen, wenn im aktuellen Meldemonat keine Geräte in Verkehr gebracht wurden (Nullmeldung). Monatsmitteilungen der Kategorie Lampen sind hierbei ausgeschlossen, da diese an die Systempartner zu melden sind.

- weiteren **Schriftverkehr** mit der stiftung ear führen, soweit dies von der stiftung ear oder dem Teilnehmer veranlasst ist.

Im Rahmen des Registrierungsentgelt für **Batterien (BattG)** je Batterieart und Marke:

- **Registrierung des Teilnehmers** im Batterieregister der stiftung ear im ear-Portal

- **Registrierung der Marke je Batterieart**

- **Änderung** der Registrierung des Teilnehmers oder der Registrierung der Marke je Batterieart

Darüber hinaus bietet die EAG GmbH bei Bedarf einen Service zur Vereinfachung der Mengenmitteilungen und der Zusammenarbeit mit Batterierücknahmesystemen an. Dieser Service wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Der Teilnehmer bevollmächtigt die EAG GmbH, damit die EAG GmbH bzw. bevollmächtigte Mitarbeiter gegenüber der stiftung ear für den Teilnehmer tätig werden können (siehe Anlage 1). Der Teilnehmer beauftragt die EAG GmbH mit der Wahrnehmung seiner gewerblichen Interessen, insbesondere der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen nach den Vorschriften des UWG und seiner Nebengesetze.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass bei Nicht-Einhaltung der Termine durch den Teilnehmer die EAG GmbH eine termingerechte Abgabe von Mitteilungen nicht gewährleisten kann. Die Folgen hat der Teilnehmer zu tragen.

5) Die Entsorgung und Verwertung von Altbatterien oder Elektro- und Elektronikaltgeräten, insbesondere die im Rahmen der ear-Abholkoordination, ist **nicht** Bestandteil dieser Vereinbarung. Hierzu sind gesonderte Entsorgungsverträge abzuschließen.

6) Die EAG GmbH wird die Leistungen nach dieser Service-Vereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen erbringen und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden. Sie haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die EAG GmbH haftet unbegrenzt in Fällen, in denen eine unbegrenzte Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z.B. bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift und Firmenstempel

Die EAG GmbH stellt die ordnungsgemäße Erbringung des ear-Service sicher. Im Gewährleistungsfall beschränkt sich die Haftung auf die Entgelte gemäß Anlage 2. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Teilnehmer nicht zu.

7) Der Vertrag wird zum rechtsgültig und ist zunächst bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um sechs Monate, sofern nicht innerhalb der vereinbarten Frist eine Kündigung erfolgt. Es gilt eine sechs-monatige Kündigungsfrist vor Ende des Kalenderjahres.

Außerordentliche Kündigungen aus wichtigem Grund sind jederzeit von beiden Seiten möglich. Bei Kündigung dieser Vereinbarung erfolgt keine Erstattung von Vergütungsbestandteilen an den Hersteller.

8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

9) Etwaige bisherige ear-Service Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

10) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

München,

Ort, Datum

Elektro-Altgeräte Garantie GmbH

Hersteller-Vollmacht im Sinne des ElektroG und BattG

Das Unternehmen

als Vollmachtgeber bevollmächtigt die

Elektro-Altgeräte Garantie GmbH
Elsenheimerstr. 55a
80687 München
vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Riemann als Vollmachtnehmer

als beauftragte Dritte des Vollmachtgebers, alle im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahmen und die umweltfreundliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) sowie Batterien (BattG) für den Vollmachtgeber notwendigen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen.

Der Vollmachtnehmer tritt gegenüber den zuständigen Behörden bzw. der stiftung ear als Hauptansprechpartner für alle sich aus dem ElektroG und BattG entstehenden Rechte und Verpflichtungen des Vollmachtgebers auf. Der Geschäftsführer des Vollmachtnehmers ist berechtigt, hierzu Untervollmachten an Mitarbeiter des Vollmachtnehmers zu erteilen.

Diese Vollmacht beschränkt sich ausschließlich auf Tätigkeiten, die zur Umsetzung der Rechte und Verpflichtungen des Vollmachtgebers aus dem ElektroG und BattG notwendig sind. Die Vollmacht schließt für den Vollmachtnehmer die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ein.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf. In diesem Fall hat der Vollmachtnehmer die zuständige Behörde bzw. die stiftung ear vom Widerruf unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung

Unternehmensstempel

Name in Druckbuchstaben

Tarif und Zahlungsbedingungen

Für die unter Punkt 4 der Servicevereinbarung genannten Dienstleistungen im Rahmen des **ElektroG** wird ein **kalenderjährliches Serviceentgelt** von 130 € je registrierter Geräteart pro Jahr zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig.

Für die unter Punkt 4 der Servicevereinbarung genannten Dienstleistungen im Rahmen des **BattG** wird ein **vorgangsbezogenes Registrierungsentgelt** von 65 € je Marke und Batterieart je Neuregistrierung oder Registrierungsänderung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig.

Der Rechnungsbetrag für das Registrierungsentgelt für **Batterien** wird mit der Registrierung bzw. Änderung der Registrierung erhoben und das Serviceentgelt für **Elektro- und Elektronikgeräte** wird für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus erhoben. Erfolgt auch eine Garantiestellung wird der Rechnungsbetrag mit der Garantierechnung in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Ist 14 Tage nach Rechnungslegung die Rechnung immer noch fällig, behält sich die EAG GmbH die Erbringung der Vertragsleistung vor, bis die Rechnung bezahlt ist.